

Grünliberale Partei Kanton Solothurn  
4500 Solothurn

Staatskanzlei  
Legistik und Justiz  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

22. März 2021

Ihr Kontakt: Markus Kobel, Tel +41 76 336 03 02, eMail: m.kobel@hispeed.ch

## **Vernehmlassungsantwort zum öffentlichen Beschaffungswesen:**

- 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)**
- 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)**

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren über das öffentliche Beschaffungswesen teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

## **Allgemeine Beurteilung**

Die Grünliberale Partei Solothurn begrüsst eine schweizweite Harmonisierung des Beschaffungswesens sehr. Gleiche Regeln und eine gemeinsame Verständigung bei öffentlichen Beschaffungen auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde ist absolut notwendig und sinnvoll. Die Aufhebung des jetzigen Flickenteppichs entlastet die Unternehmen ungemein.

Dass der Qualitätswettbewerb gegenüber dem reinen Preiswettbewerb ein grösseres Gewicht bekommen soll, wird von der glp sehr begrüsst. Zu oft kam es in der Vergangenheit vor, dass der tiefste Preis gewann und danach kostspielige Nachbesserungen aufgrund mangelnder Qualität notwendig wurden. Es ist auch eine klare Forderung der glp, dass die Nachhaltigkeit in Zukunft ein Kriterium sein muss.

Die Harmonisierung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen wurde von der Wirtschaft seit Jahren gefordert, nun liegt sie vor. Leider ist die Harmonisierung jedoch nicht vollständig gelungen. Die glp bedauert sehr, dass es zwischen dem BöB (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, seit 01.01.21 in Kraft) und der vorliegenden IVöB eine Differenz in den Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 BöB und IVöB) gibt. Die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» ist nur im BöB, jedoch nicht in der IVöB enthalten. Unsere Haltung dazu entnehmen Sie den nachfolgenden Erläuterungen zu unseren Antworten.

Wie bei interkantonalen Vereinbarungen üblich, kann man das Paket jedoch nur akzeptieren oder ablehnen, einzelne Nachjustierungen sind nicht möglich. Der IVöB nicht beizutreten, ist für die glp keine Option. Gegenüber der heutigen Regelung hat sie nur Vorteile.

Zu den personellen und finanziellen Konsequenzen ist es aus Sicht der glp nachvollziehbar, dass die Einführung des neuen Rechts mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Das beantragte Vollzeitpensum sollte jedoch zeitlich auf 3 Jahre befristet werden. Wir gehen davon aus, dass nach dieser Übergangsfrist das neue System eingeführt und die «Kinderkrankheiten» ausgestanden sind. Längerfristig geht für uns aus den Unterlagen nicht hervor, dass das neue Beschaffungsrecht personell aufwändiger ist als das alte.

Den beantworteten Fragebogen finden Sie in der Beilage. Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere Antworten noch etwas genauer erläutern.

**Frage 1: Stimmen Sie dem Beitritt zur totalrevidierten IVöB 2019 zu (Beschlussentwurf 1)?**

**Antwort: Ja**

Wie schon erwähnt bedauern wir die Differenz der Zuschlagskriterien zwischen dem BöB und der IVöB bei den Zuschlagskriterien «unterschiedliches Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises».

Beim Kriterium «unterschiedliches Preisniveau», welches im BöB jedoch nicht in der IVöB enthalten ist, unterstützen wir die Haltung der BPUK, wonach dieses Kriterium kaum umsetzbar ist. Um Preisniveaus von Ländern sichtbar zu machen, bräuchte es einen transparenten Bemessungsindex (wie z.B. den Big-Mac-Index). Weil Produktionsketten aber oft über mehrere Länder verteilt sind, müssten diese allenfalls anteilmässig aufgeschlüsselt und unterschiedlich bewertet werden. Dies wird in der Praxis schwierig umzusetzen sein. Es ist auch fraglich, inwiefern ein solches Kriterium mit internationalem Recht, insbesondere mit dem GATT/WTO-Abkommen verträglich ist. Ausländische Submittenten dürfen nämlich nicht diskriminiert werden. Mit der Preisniveaunklausel erfolgt jedoch eine Korrektur des Preisniveaus zu Gunsten inländischer Anbieter, was de facto einen Heimatschutz bedeutet. Dies entspricht nicht den liberalen Grundsätzen der glp.

Beim Kriterium «Verlässlichkeit des Preises», welches im BöB jedoch nicht in der IVöB enthalten ist, geht es vornehmlich darum, sogenannte Dumpingangebote zu verhindern. Dies ist im öffentlichen Beschaffungswesen immer wieder ein Problem und kommt leider zu oft vor. Die glp bedauert es deshalb, dass dieses Kriterium nicht in die IVöB aufgenommen wurde, denn es liesse sich entgegen der Haltung der BPUK relativ einfach umsetzen. Eine Möglichkeit wäre z.B. das «Tessiner Modell», welches auch von der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) vorgeschlagen wird. Dieses Modell teilt den Preis in zwei Dimensionen auf. Der erste Teil wird konventionell mittels einer linearen Kurve bewertet, wobei das günstigste Angebot die beste Note erhält. Der zweite Teil wird über eine beidseitig abfallende Trapezform gelegt, deren Mittelpunkt der Median aller eingereichten Angebote darstellt. Die teuersten und günstigsten Angebote erhalten Abzüge bei der Bewertung. Die Verlässlichkeit wäre ein geeignetes Instrument, um die Problematik von Dumpingangeboten abzuschwächen und den Qualitätswettbewerb zwischen allen Anbietern – auch ausländischen – zu fördern.

**Frage 2: Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)?**

**Antwort: Ja**

Die glp stimmt hier grundsätzlich zu und ist auch der Meinung, dass im Submissionsgesetz keine Abweichungen zum IVöB vorgenommen werden sollten, da sonst wieder ein neuer Flickenteppich unter den Kantonen entsteht.



Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass eine Möglichkeit geschaffen werden muss, Dumpingangebote zu verhindern. Da das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» ja nicht in die IVöB aufgenommen wurde, schlagen wir deshalb vor, das «Tessiner Modell» (siehe Frage 1) unter dem Kriterium «Plausibilität der Angebote» anzuwenden. Der Kanton könnte dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die glp vermisst zudem in der IVöB und im SubG entsprechende Möglichkeiten, jungen Unternehmen und Start-ups bei öffentlichen Ausschreibungen bessere Chancen einzuräumen. Diese Unternehmen schneiden naturgemäss bei Kriterien wie «Erfahrung» und «Referenzen» schlechter ab, was ihre Chancen auf einen Zuschlag oft schmälert. Hier wünscht sich die glp vom Kanton Massnahmen, um die Förderung und Berücksichtigung von Jungunternehmen und Start-ups mit geeigneten Instrumenten vorantreiben zu können.

**Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass davon abgesehen wird, die Pensionskasse Kanton Solothurn weiterhin dem Geltungsbereich des Submissionsgesetzes zu unterstellen (§ 2 E-SubG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. g IVöB)?**

**Antwort: Ja**

Aus Sicht der glp bestehen sowohl Argumente, die für eine Unterstellung der PKSO sprechen, als auch solche dagegen. Die glp folgt hier jedoch in weiten Teilen der Argumentation des Regierungsrates. Die PKSO hat umfassende Autonomie, ist von der Politik unabhängig, vollkapitalisiert und geniesst keine Staatsgarantie mehr. Diesbezüglich hat sich die Ausgangslage seit Erlass des geltenden Submissionsgesetzes grundlegend geändert. Um einen haushälterischen Umgang mit den Geldern der Versicherten zu gewährleisten, bedarf es keiner Unterstellung unter das Submissionsgesetz. Die PKSO ist aufgrund der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers und unter Haftung der involvierten Organe verpflichtet, die Vorsorgegelder sorgfältig und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Versicherten anzulegen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der Revisionsstelle und vom BVG-Experten kontrolliert und von der Aufsichtsbehörde überwacht. Zudem hat auch der Bund seine Vorsorgeeinrichtungen vom Submissionsrecht ausgenommen.

**Frage 4: Unterstützen Sie die in Aussicht genommene Regelung, wonach durch Verordnung das kantonale Amtsblatt (weiterhin) als zusätzliches Publikationsorgan, aber mit einer Pflicht zur Publikation in beschränktem Umfang, bezeichnet werden soll (§ 5 Abs. 3 E-SubG)?**

**Antwort: Nein**

Hier spricht sich die glp klar dagegen aus. Es spricht in der heutigen Zeit nichts mehr dafür, die Ausschreibungen noch im Amtsblatt zu publizieren. Dies ist ein alter Zopf, der nur zusätzliche Kosten verursacht. Die Ausschreibungsplattform simap.ch hat sich schweizweit bei allen Beteiligten als zuverlässiges Instrument bewährt und etabliert. Eine Doppelspurigkeit ist unnötig.

**Frage 5: Stimmen Sie der Aufhebung der Möglichkeit für die Gemeinden, in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festzulegen, zu (§ 6 E-SubG)?**

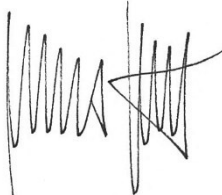
**Antwort: Ja**

Die Aufhebung der Möglichkeit für Gemeinden, die Schwellenwerte tiefer festzulegen, unterstützt aus Sicht der glp die Harmonisierung der Ausschreibungen auf allen Stufen. Ein weiterer Teil des bestehenden Flickenteppichs kann so eliminiert werden. Sollten die Gemeinden weiterhin ihre Schwellenwerte selbst (tiefer) anlegen können, führt das zu einer Unübersichtlichkeit, und das Ziel einer Vereinheitlichung wird verfehlt. Die Gemeinden würden damit ihren Spielraum bei Vergabungen selbst einschränken. Die Schwellenwerte im IVöB sind aus Sicht der glp vernünftig angesetzt, und sind auch für Vergabungen in den Gemeinden ohne Probleme anwendbar.



Die Grünliberale Partei bittet Sie, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of vertical, wavy lines that form a stylized, somewhat abstract representation of the name 'Markus Kobel'.

Markus Kobel  
Vize-Präsident

Solothurn, 22. März 2021

Verabschiedet vom Vorstand der glp Kanton SO per Zirkularbeschluss am 19. März 2021